

Wesentliche Änderungen der Artenanhänge zur EU-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 durch Verordnung (EU) 2017/160 vom 20. Januar 2017

Inkraftsetzung am 4. Februar 2017

1. Hochstufung des Graupapageis (*Psittacus erithacus*) in den Anhang A

Obwohl mittlerweile die Nachfrage dieser am häufigsten gehandelten Papageienart durch Nachzuchten ersetzt wird, gab und gibt es weiterhin Probleme bei der nachhaltigen Nutzung der Wildbestände. Diese haben zum lokalen Aussterben und zu großen regionalen Rückgängen des Graupapageis in der Natur geführt und daraus folgend zur Hochstufung in den höchsten Schutzstatus.

Das bedeutet, dass jetzt für die Vermarktung EU-Bescheinigungen zu beantragen sind, in Sachsen-Anhalt beim CITES-Büro, Zerbster Str. 7 in 39264 Steckby. Wenn die Tiere im Besitz verbleiben ist dies nicht erforderlich.

Voraussetzung für die Bescheinigungserteilung ist neben der Anmeldung u.a. die Ablesung der vorhandenen Nummer des geschlossenen Rings durch die örtliche Naturschutzbehörde. Bei offenen Ringen mit Sollbruchstelle gilt jedoch, dass die Graupapageien zusätzlich durch einen Artenschutz-Transponder vom BNA oder ZZF zu kennzeichnen sind. Die tierärztliche Transponderbestätigung mit einem Vermerk über die Ablesung der zugehörigen Ringnummer ist bei der Beantragung mit einzureichen.

Weitere Hinweise sind zu finden unter:

www.lau.sachsen-anhalt.de Naturschutz > Internationaler Artenschutz (CITES) > Nachweispflicht und Vermarktungsbescheinigungen, + > Kennzeichnungspflicht, + > Tierbestandsmeldungen

2. Hochstufung des Himmelblauen Zwergtaggeckos (*Lygodactylus williamsi*) und anderer Reptilien in den Anhang A

Neben dem Himmelblauen Zwergtaggecko werden nun u.a. die folgenden Arten im Anhang I/A geführt:

Krokodilschwanz-Höckerechse	(<i>Shinisaurus crocodilurus</i>),
Psychedelischer Felsengecko	(<i>Cnemaspis psychedelica</i>),
Baumschleichen	(<i>Abronia anzuetoii</i> , <i>A. campbelli</i> , <i>A. fimbriata</i> , <i>A. frosti</i> und <i>A. meledona</i>), alle anderen Arten der Gattung <i>Abronia</i> im Anhang B.

Wegen der starken Gefährdung durch die Nachfrage von Liebhabern wurden auch weitere 60 Reptilien- und sechs Amphibienarten neu in den Anhang B aufgenommen.

Für Exemplare der oben genannten Anhang A-Arten sind jetzt im Vermarktungsfalle EU-Bescheinigungen zu beantragen.

Voraussetzung dafür ist, dass der Meldetabelle ein vollständiger Herkunftsnachweis auch mit genauen Angaben zur den Elterntieren beigefügt wird.

Bei den größeren Arten sind je Tier zwei Farbfotos in Fotoqualität 13x18 cm von der Körperober- und von der Körperunterseite (ohne Schwanz) in doppelter Ausfertigung mitzusenden. Ab einem Gewicht von 200 g sind die Tiere mit einem Artenschutz-Transponder vom BNA oder vom ZZF kennzeichnen zu lassen.

Die Muster für den Herkunftsnachweis und die Meldetabelle sowie weitere Hinweise sind unter o.g. Internetseiten zu finden.

3. Neuaufnahme von Holzarten in den Anhang II/B

Seit Januar 2017 gehören alle Palisanderhölzer/Rosenhölzer der Gattung *Dalbergia*, drei Arten der Bubingas (*Guibourtia*) sowie das Kosso zu international geschützten Holzarten.

Ursache dieser Unterschutzstellung ist die Gefährdung durch eine sehr hohe Nachfrage für den Möbel- und Innenausbau in China. Die Verwendung dieser Holzarten für den Musikinstrumentenbau macht nur einen vergleichsweise geringen Anteil aus.

Nur im Falle der Vermarktung von Hölzern und Instrumenten aus diesen Arten in Nicht-EU-Länder ist zuvor, in Sachsen-Anhalt beim CITES-Büro in Steckby, eine Vorlagebescheinigung für die Ausfuhrgenehmigung vom Bundesamt für Naturschutz zu beantragen.

Eine Pflicht zur Registrierung des privaten Besitzes von Musikinstrumenten besteht nicht. Auch steht der private Handel damit nicht im Fokus der Behörden.

Kommerzielle Musikaufführungen mit Instrumenten, in denen die neuen Palisanderarten verarbeitet sind, unterliegen keinen Handelsbeschränkungen. Für Konzertreisen von Musikern gibt es spezielle Ausnahmen (s. www.bfn.de Themen > CITES > Arteninfos > Genehmigungen für Musikinstrumente).

Achtung: Zu beachten sind die strengeren Regelungen zur Genehmigungspflicht für das bereits seit 1992 unter Höchstschutz stehende Rio-Palisander (*Dalbergia nigra*).

Für den gewerblichen Handel mit Hölzern und Instrumenten aus den neu geschützten Arten bestehen weitere gesetzliche Anforderungen wie die Meldepflicht für den Altbestand, die Buchführungs- und die Nachweispflicht (s. www.bfn.de Themen > CITES > Arteninfos > Einfuhr von Holz).

4. Übersicht zu den wesentlichen Änderungen der Artenanhänge

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Ergebnis
Tiere		
<i>Bison bison athabascae</i>	Waldbison	Löschung aus Anh. II/B
<i>Capra caucasica</i>	Westkaukasischer Steinbock, Tur	Aufnahme in Anh. II/B
<i>Puma concolor coryi</i>	Floridapuma	Herunterstufung in Anh. II/B
<i>Puma concolor cougar</i>	Ostamerikanischer Puma	Herunterstufung in Anh. II/B
<i>Equus zebra zebra</i>	Kap-Bergzebra	Herunterstufung in Anh. II/B
Manis spp.	Schuppentiere (acht Arten)	Hochstufung in Anh. I/A
Macaca sylvanus	Berberaffe	Hochstufung in Anh. I/A
<i>Lichenostomus melanops cassidix</i>	Büschelohr-Honigfresser	Herunterstufung in Anh. II/B
Psittacus erithacus	Graupapagei	Hochstufung in Anh. I/A
<i>Ninox novaeseelandiae undulata</i>	Norfolk-Buschkauz	Herunterstufung in Anh. II/B
Abronia anzuetoi, Abronia campbelli, Abronia fimbriata, Abronia frosti, Abronia meledona,	Baumschleichen	Aufnahme in Anh. I/A
<i>Abronia spp.</i>	Baumschleichen	Aufnahme in Anh. II/B mit Ausnahme der Anh. I/A-Arten
<i>Rhampholeon spp.</i>	Stummelschwanz-Chamäleons	Aufnahme in Anh. II/B
<i>Rieppeleon spp.</i>	Zwergchamäleons	Aufnahme in Anh. II/B
Cnemaspis psychedelica	Psychedelischer Felsengecko	Aufnahme in Anh. I/A
Lygodactylus williamsi	Himmelblauer Zwergtaggecko	Aufnahme in Anh. I/A
<i>Paroedura masobe</i>	Masobe Großkopfgecko	Aufnahme in Anh II/B
<i>Lanthanotidae spp.</i>	Taub-Warane	Aufnahme in Anh. II/B
Shinisaurus crocodilurus	Krokodilschwanz-Höckerechse	Hochstufung in Anh. I/A
<i>Atheris desaixi</i>	Buschviper	Aufnahme in Anh. II/B
<i>Bitis worthingtoni</i>	Kenia Puffotter	Aufnahme in Anh. II/B

<i>Cyclanorbis elegans</i> , <i>Cyclanorbis senegalensis</i> ,	Weichschildkröten	Aufnahme in Anh. II/B
<i>Cycloderma aubryi</i> , <i>Cycloderma frenatum</i>	Weichschildkröten	Aufnahme in Anh. II/B
<i>Trionyx triunguis</i>	Weichschildkröte	Aufnahme in Anh. II/B
<i>Rafetus euphraticus</i>	Weichschildkröte	Aufnahme in Anh. II/B
<i>Dyscophus antongilii</i>	Tomatenfrosch	Herunterstufung in Anh. II/B
<i>Dyscophus guineti</i> , <i>Dyscophus insularis</i>	Tomatenfrösche	Aufnahme in Anh. II/B
<i>Scaphiophryne marmorata</i> ,	Engmaulfrösche	Aufnahme in Anh. II/B
<i>Scaphiophryne boribory</i> , <i>Scaphiophryne spinosa</i>	Boribory-Marmorkrötchen Stachliges Marmorkrötchen	Aufnahme in Anhang II/B
<i>Telmatobius culeus</i>	Titicaca-Riesenfrosch	Aufnahme in Anh. I/A
<i>Paramesotriton</i>	Hongkong-Warzenmolch	Aufnahme in Anh. II/B
<i>Carcharhinus falciformis</i>	Seidenhai	Aufnahme in Anh. II/B, tritt am 4. Oktober 2017 in Kraft
<i>Alopias spp.</i>	Fuchshaie	Aufnahme in Anh. II/B, tritt am 4. Oktober 2017 in Kraft
<i>Mobula spp.</i>	Mobularochen	Aufnahme in Anh. II/B, tritt am 4. April 2017 in Kraft
<i>Holacanthus clarionensis</i>	Orange-Prachtkaiserfisch	Aufnahme in Anh. II/B
<i>Nautilidae spp.</i>	Perlboote	Aufnahme in Anh. II/B
<i>Polymita spp.</i>	Polymita-Schnecken	Aufnahme in Anh. II/B
Pflanzen*		
<i>Beaucarnea spp.</i>	Elefantenfuß	Aufnahme in Anh. II/B
<i>Tillandsia mauryana</i>		Löschung aus Anh. II/B
<i>Sclerocactus blainei</i>, <i>Sclerocactus cloverae</i>, <i>Sclerocactus sileri</i>	Kakteen	Hochstufung in Anh. I/A
<i>Dalbergia spp.</i>	Palisander	Aufnahme in Anh. II/B mit Ausnahme der Anh. I/A-Art
<i>Guibourtia demeusei</i> , <i>Guibourtia pellegriniana</i> , <i>Guibourtia tessmannii</i>	Bubinga	Aufnahme in Anh. II/B
<i>Pterocarpus erinaceus</i>	Afrikanischer Palisander	Aufnahme in Anh. II/B
<i>Adansonia grandidieri</i>	Affenbrotbaum	Aufnahme in Anh. II/B
<i>Abies numidica</i>	Numidische Tanne	Aufnahme in Anh. I/A
<i>Siphonochilus aethiopicus</i>	Afrikanischer Ingwer	Aufnahme in Anh. II/B (nur bestimmte Populationen)

* Die Anmerkungen zu den Pflanzenarten bezüglich der betroffenen Teile und Erzeugnisse (#1 - #14) wurden ebenfalls teilweise überarbeitet.

Darüber hinaus hat es bei folgenden Arten kleinere Änderungen gegeben:

Crocodylus acutus u. *Crocodylus porosus*: Herunterstufung einzelner Populationen in Anh. II/B.